

30.08.2023

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Haus des Jugendrechts Waldshut

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	26.09.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen über die ersten Erfahrungen mit der Arbeit im Haus des Jugendrechts Waldshut zur Kenntnis.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren trägt dazu bei, den Grundgedanken der Verwirklichung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Kontaktaufnahme mit Betroffenen (jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten) um Bedarfe zu erkennen und ggf. zu decken.

Den rechtlichen Rahmen bildet vor allem § 2 Abs. 1 JGG:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Seit dem 01.11.2015 ist die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) organisatorisch in einem Fachbereich zusammengefasst der alle anfallenden Aufgaben spezialisiert für den gesamten Landkreis wahrnimmt. Durch den bereits im Oktober 2021 vollzogen Umzug an den neuen Standort und aufgrund der bestehenden Struktur bedurfte es keiner internen Umstrukturierung und der Fokus konntet auf die inhaltliche Abstimmung der zukünftigen Verfahrensweisen mit Polizei und Staatsanwaltschaft gelegt werden. Dabei ist im Blick zu behalten, dass der Informationsaustausch in einem Haus des Jugendrechts rechtlichen Grenzen unterliegt und die Jugendhilfe einen eigenständigen Auftrag zu erfüllen hat.

Die Erfahrungen der ersten 1 ½ Jahre wurden von den beteiligten Institutionen erhoben und in einem Erfahrungsbericht zusammengefasst. Sowohl Staatsanwaltschaft, Polizei und die beiden Jugendämter Waldshut und Lörrach sind mit den bisherigen Ergebnissen sehr zufrieden. Es wird aber durchaus noch Verbesserungspotenzial im Verfahren, bei der räumlichen Unterbringung und der möglichen Weiterentwicklung von Projekten gesehen. Die Kooperationsvereinbarung soll nun bis Ende des Jahres 2023 überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren ist im Zuständigkeitsbereich des HdJR Waldshut eine sehr gut vertretbare Verfahrensdauer gewährleistet. Es ist allerdings im Blick zu behalten, dass für die Jugendhilfe ein Verfahren nach Beendigung der Hauptverhandlung nicht endet. Ein Aufgabenbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren beginnt an dieser Stelle erst, denn gerade in diesem Abschnitt des Verfahrens wird eine Basis für das weitere Handeln des jungen Menschen gelegt.

Als mögliche nächste Schritte sieht die Jugendhilfe im Strafverfahren eine Verbesserung der Umsetzung der seit 2016 geltenden EU-Richtlinie sowie von Voraussetzungen, um Verfahren nach § 45 JGG einstellen zu können. Weiter ist es sicheprlich notwendig, die vorgesehene und mögliche Gesprächsform der Fallkonferenz unter Einbezug der betroffenen jungen Menschen (ggf. mit Sorgeberechtigten) in den dafür möglichen Einzelsituationen zu nutzen.

Dr. Martin Kistler
Landrat